

TE Vwgh Beschluss 2015/6/25 Ra 2015/20/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2015

Index

E3R E19104000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

FPG 2005 §61 Abs1

FPG 2005 §61 Abs2

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

32013R0604 Dublin-III Art18 Abs1 litb

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des S, geboren 1958, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt

in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, auf Abänderung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Juni 2015, Zl. W192 2107417-1/8Z, mit dem der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 2015, Zl. W192 2107417-1/3E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 3 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 3 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Mai 2015 wurde der Antrag des aus dem Kosovo stammenden Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Art. 18 Abs. 1 lit b der Dublin III-VO Ungarn zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie die Außerlandesbringung des Revisionswerbers gemäß § 61 Abs. 1 FPG aus dem österreichischen Bundesgebiet angeordnet und ausgesprochen, dass gemäß § 61 Abs. 2 FPG seine Abschiebung nach Ungarn zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG als unbegründet ab. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Mai 2015 wurde der Antrag des aus dem Kosovo stammenden Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Dublin III-VO Ungarn zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie die Außerlandesbringung des Revisionswerbers gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG aus dem österreichischen Bundesgebiet angeordnet und ausgesprochen, dass gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG seine Abschiebung nach Ungarn zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 und Paragraph 61, FPG als unbegründet ab.

Dem Antrag des Revisionswerbers, der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten außerordentlichen Revision die aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen gab das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 2015 gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 VwGG nicht statt. Begründend wurde u.a. ausgeführt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Revisionswerber in seinem Antrag zu konkretisieren habe, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Das vom Revisionswerber erstattete Vorbringen, dass eine Abschiebung nicht mehr rückgängig zu machen sei und zu einem nicht näher konkretisierten Eintritt eines unwiederbringlichen Schadens führe, vermöge indes keinen unverhältnismäßigen Nachteil aufzuzeigen. Dem Antrag des Revisionswerbers, der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten außerordentlichen Revision die aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen gab das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 2015 gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG nicht statt. Begründend wurde u.a. ausgeführt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Revisionswerber in seinem Antrag zu konkretisieren habe, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Das vom Revisionswerber erstattete Vorbringen, dass eine Abschiebung nicht mehr rückgängig zu machen sei und zu einem nicht näher konkretisierten Eintritt eines unwiederbringlichen Schadens führe, vermöge indes keinen unverhältnismäßigen Nachteil aufzuzeigen.

Nach Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof stellte der Revisionswerber gemäß § 30 Abs. 3 VwGG den Antrag, den genannten Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Nach Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof stellte der Revisionswerber gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG den Antrag, den genannten Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung

der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Um die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg 10.381 A/1981) erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Gründen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt, es sei denn, dass sich nach der Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres erkennen lassen. Um die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg 10.381 A/1981) erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Gründen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt, es sei denn, dass sich nach der Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres erkennen lassen.

Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht völlig zutreffend erkannte, fehlte es dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an einer konkreten Darstellung eines unverhältnismäßigen Nachteils aus der Durchsetzung einer Abschiebung des Revisionswerbers nach Ungarn. Im gegenständlichen Abänderungsantrag wird lediglich auf eine nicht näher umschriebene "Integrations- und Rechtsposition des Rw gem. Art 8 EMRK" verwiesen, die sich dieser während seines zehnjährigen Aufenthalts von 1994 bis 2004 in Österreich erworben habe. Weiters wird unter Hinweis auf einen unverschuldeten Verlust der Reisedokumente der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im angefochtenen Erkenntnis entgegengetreten, wonach die früher erlangte Integration des Revisionswerbers in Österreich dadurch verloren gegangen sei, dass er in weiterer Folge von Mai 2004 bis Dezember 2014 in seinem Herkunftsland gelebt habe. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht völlig zutreffend erkannte, fehlte es dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an einer konkreten Darstellung eines unverhältnismäßigen Nachteils aus der Durchsetzung einer Abschiebung des Revisionswerbers nach Ungarn. Im gegenständlichen Abänderungsantrag wird lediglich auf eine nicht näher umschriebene "Integrations- und Rechtsposition des Rw gem. Artikel 8, EMRK" verwiesen, die sich dieser während seines zehnjährigen Aufenthalts von 1994 bis 2004 in Österreich erworben habe. Weiters wird unter Hinweis auf einen unverschuldeten Verlust der Reisedokumente der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im angefochtenen Erkenntnis entgegengetreten, wonach die früher erlangte Integration des Revisionswerbers in Österreich dadurch verloren gegangen sei, dass er in weiterer Folge von Mai 2004 bis Dezember 2014 in seinem Herkunftsland gelebt habe.

Damit werden keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, warum der Revisionswerber aus dem Vollzug des Erkenntnisses einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden sollte. Es ist auch nicht aus der Lage des Falles ersichtlich, warum die Durchführung eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Revisionswerber darstellen sollte.

Der Revisionswerber zeigt mit seinem Vorbringen somit keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG auf, weshalb dem Abänderungsantrag nach § 30 Abs. 3 VwGG nicht stattzugeben war. Der Revisionswerber zeigt mit seinem Vorbringen somit keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinn des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG auf, weshalb dem Abänderungsantrag nach Paragraph 30, Absatz 3, VwGG nicht stattzugeben war.

Wien, am 25. Juni 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015200145.L00.1

Im RIS seit

18.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at